

Satzung der Deutsche Balintawak Arnis Group e.V. (DEBAG)

Inhalt

§1 Name, Sitz und Neutralität	2
§2 Zweck und Aufgaben	2
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	4
§7 Mitgliedsbeitrag	4
§8 Mitgliedschaftsrechte.....	5
§9 Vereinsordnungen	5
§10 Organe des Vereins	5
§11 Vorstand, Zusammensetzung, Zuständigkeiten	5
§12 Vereinigung des Lehrpersonales	6
§13 Mitgliederversammlung	6
§14 Hauptversammlung	7
§15 Beschlussfähigkeit der Organe	7
§16 Satzungsänderungen	7
§17 Auflösung des Vereins	7
§18 Datenschutz.....	8
§19 Genehmigung der Satzung	8

§1 Name, Sitz und Neutralität

Der Verein führt den Namen „Deutsche Balintawak Arnis Group e.V.“.

Er ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Amtsgericht Bad Kreuznach VR 10799) und hat seinen Sitz in 55743 Fischbach.

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen NECOPA und Homberg Efze.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die philippinische, Selbstverteidigungsstockkampfkunst der Stilart NECOPA Balintawak (Arnis nach Lehre von Arnulfo L. Mongcal und Toni Veeck) sowie Karate als sportliche Disziplinen zu lehren, zu fördern und zu verbreiten.

Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

Mitgliedern in Lern- und Trainingsstunden die Kampfkünste zu vermitteln und sie hierin auszubilden, die Traditionen dieser Kampfkünste zu pflegen und zu vermitteln, Aus- und Fortbildungen von Trainern, Durchführungen von Wettkämpfen und Meisterschaften, Überwachung der Einhaltung der Regeln dieser Kampfkunst, Förderung der Kampfkünste und Bewerbung dieser und die Darstellung der Ziele des Vereines in der Öffentlichkeit durch Nutzung der Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen).

Es gehört auch zu den Aufgaben des Vereines, für den Fortbestand der Beziehung zum Ursprungsland der Kampfkunst Sorge zu tragen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwundererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere Selbstverteidigungsstockkampfkunst der Stilart NECOPA sowie Karate als sportliche Disziplinen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen zweckverwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann regelmäßig jede, natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes

Der Austritt ist nur zum Schluss eines quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf den Beschluss des Vorstandes, wenn ordentliche Mitglieder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate in Rückstand sind.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Er ist zulässig:

Wegen Unterlassung und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und in besonderen Maße die Belange des Sports und der Kampfkunst schädigen, wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder vorhanden Vereinsordnungen wegen Nichtachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane.

Erfährt der Vorstand von etwaigen Vorstrafen oder anderweitigen strafrechtlichen Verfehlungen eines Mitglieds, die seine Geeignetheit als Schüler oder Trainer der Kampfkünste in Frage stellen, so kann ebenfalls im Einzelfall über einen Ausschluss entschieden werden.

Wird Satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, so endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

Als Unkostenzuschuss wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Dessen Höhe ist aus den aktuellen Beitragsordnungen der einzelnen Abteilungen zu entnehmen. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist quartalsmäßig bis Quartalsende zu zahlen.

Durch schriftliche Anträge an den Vorstand können Beiträge auf Zeit gestundet oder erlassen werden.

Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erhoben werden. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§8 Mitgliedschaftsrechte

Die Rechte der Mitglieder sind entsprechend Ihrer Art der Mitgliedschaft in den Mitgliedsordnungen der Abteilungen geregelt. Sie sind die Träger des Vereins.

Zu ihren Pflichten gehört es neben der Zahlung des Mitgliedbeitrages durch satzungsgemäßes Verhalten und aktive Teilnahme am Vereinsleben, den Vereinszweck zu fördern und stärken.

Die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per Email (soweit in den Vereinsordnungen im Einzelfall nicht anders geregelt). Jedes Mitglied benennt dem Verein eine E-Mail-Adresse und nimmt Mitteilungen per Email entgegen. Änderungen der E-Mail- Adresse sind dem Vorstand selbständig schriftlich mitzuteilen.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vereinsordnungen.

§9 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich eine, für alle Abteilungen gültige übergeordnete Vereinsordnung geben.

Die Abteilungen können sich zur Regelung der abteilungsinternen Abläufe Abteilungsordnungen geben.

Die Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Für den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Abteilungsordnungen sind die der jeweiligen Abteilung angehörigen Vorstandsmitglieder zuständig.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Vereinigung des Lehrpersonals

§11 Vorstand, Zusammensetzung, Zuständigkeiten

Dem Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende,

- b) Der 2. Vorsitzende,
- c) Der 1. Schriftführer
- d) Der 2. Schriftführer
- e) Der 1. Kassierer
- f) Der 2. Kassierer
- g) Der 1. Lehrbeauftragte,
- h) Der 2. Lehrbeauftragter
- i) Als auf Lebenszeiten gewählt, soweit Sie kein anderes Vorstandamt ausüben, das Ehepaar Toni und Veronica Veeck.

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. und 2. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Eine reguläre Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Vorstand übergibt nach Ablauf von drei Jahren seit seiner Wahl die Amtsgeschäfte an den neu gewählten Vorstand. Ist nach drei Jahren noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt nur, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstand beschlussunfähig wird.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§12 Vereinigung des Lehrpersonales

Die Kampfkünste werden im Verein durch ausgebildete Trainer gelehrt. Sie bilden die Vereinigung des Lehrpersonales.

Aufgabe der Vereinigung ist die Unterweisung der Mitglieder in den Kampfkünsten, die eigene Aus- und Fortbildung in den Techniken der Kampfkünste und die Aufrechterhaltung und Förderung dieser Sportarten.

Durch Mehrheitsbeschluss wählt die Vereinigung aus Ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Sprecher pro Abteilung, der ihre Interessen gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrnimmt. Dieser Lehrbeauftragte sind Mitglieder des Vorstandes.

§13 Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt. Alle Mitglieder werden 14 Tage vorher per E-Mail unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorab festgelegten Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum der E-Mail. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder einen dementsprechenden Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn Gesetz oder diese Satzung sehen eine andere Mehrheit zwingend vor.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§14 Hauptversammlung

In einer, zum Ende jeden dritten Geschäftsjahres stattfindenden Hauptversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Zu der Hauptversammlung müssen alle Mitglieder unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung 14 Tage unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, Datum und Uhrzeit eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

Die Durchführungen von Vorstandswahlen bleibt der Hauptversammlung vorbehalten.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll gem.§ 13 letzter Absatz zu führen.

§15 Beschlussfähigkeit der Organe

Zur Beschlussfassung der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Beschlüssen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

§16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie in der schriftlichen Mitteilung per E-Mail zur Mitgliederversammlung, die alle Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung erhalten, angekündigt werden.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher von 50% der ordentlichen Mitglieder unterstützt bei dem Vorstand mit Begründung schriftlich eingereicht und allen Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben wurde.

Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der

Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das vorhandene Vermögen dem Caritas- Verband zu, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage, dieses zur Versorgung armer und hungernder Menschen in den Philippinen zu verwenden.

§18 Datenschutz

Der Verein unterweist sich der aktuellen Datenschutzverordnung, er informiert seine Mitglieder in Form der Vereinsordnung über die Erhebung Personen bezogener Daten und deren Verarbeitung sowie ein bestehendes Widerspruchsrecht.

§19 Genehmigung der Satzung

Die Neufassung löst die am 11.03.1989 genehmigte Satzung ab.

Diese Neufassung der Satzung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam